

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Lernkultur Muldental e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grimma.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Grimma eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Gerichtsstand ist Grimma.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen Lernkultur bei der Gestaltung von Bildungsprozessen für Kinder und Jugendliche. Mit dieser Zwecksetzung ist der Verein eine Plattform für alle diejenigen, die sich für Veränderungsprozesse in der Bildung von Kinder und Jugendlichen engagieren und diesen Prozess aktiv vorantreiben wollen. Die Veranstaltungen des Vereins sind dabei Medien für Impulse und Austausch.
- (2) Die Vorhaben des Vereins orientieren sich am Leitbild einer lernenden Organisation:
Wer Kinder und Jugendliche in ein selbstbestimmtes Leben führen will, muss in ihnen Vertrauen in die eigene Leistung aufbauen und sie in die Lage versetzen, Verantwortung für ihr Tun und ihre Entscheidungen zu übernehmen. Ihre Lernzeit braucht eine entsprechende Lernkultur: Akzeptanz und Förderung durch die Lernbegleiter muss mit der Befähigung zu selbstverantwortetem und selbst organisiertem Lernen einhergehen. Der Wandel hin zu einer solchen Lernkultur ist ein aktueller Anspruch an die pädagogische Praxis.
- (3) Der Verein versteht sich als regionale Zelle des Netzwerks „Archiv der Zukunft“ und gehört diesem als Fördermitglied an. Diese Zugehörigkeit liegt in dem Umstand begründet, dass die im Netzwerk „Archiv der Zukunft“ zusammengeschlossenen Menschen und Institutionen im Übergang von der Belehrung zum Lernen einen Wandel sehen, der in der ganzen Gesellschaft ansteht.
- (4) Lernkultur Muldental e.V. versteht sich darüber hinaus als ein Forum, in dem aktuelle bildungspolitische Entwicklungen verfolgt, Konsequenzen für Schulentwicklungsprozesse in der Region bedacht und diese in der Öffentlichkeit gespiegelt werden. Diesem Anliegen dient der Aufbau eines regionalen Informationspools Bildung (RIB)

(5) Der Vereinszweck wird durch eine Reihe von Veranstaltungen und Angeboten umgesetzt:

(5a) Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, mit nachhaltigen Lern- und Bildungsangeboten aus den Bereichen Wissenschaft, Natur, Kunst und Kultur. Diese Veranstaltungen finden unter dem Namen Kinder-Uni Grimma statt.

(5b) Veranstaltungen zum Lernkulturwandel (übergreifend und für einzelne Zielgruppen: pädagogisch Professionelle, Eltern, Träger von Einrichtungen [Kommunen / Landkreis / freie Träger])

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Bitte um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung der juristischen Person, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärten Austritt (mindestens sechs Wochen vor Jahresende), von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss und bei Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Weiter Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt, mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Abstimmungen sind offen. Sie sind in der Regel geheim bei der Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes sowie bei Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung. Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) ist an ein Mindestalter von 16 Jahren gebunden. Es kann nur von den Vereinsmitgliedern selbst wahrgenommen werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für Änderungen des § 2 der Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Anwesenden nötig.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand, Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Erste Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Vereinsmitglied nach Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre).
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Vier-Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk „Archiv der Zukunft“ e.V. (Sitz: Eppendorfer Landstraße 46, 20249 Hamburg). Es ist dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Grimma, den 01. April 2011